



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

59. Jahrgang

Ansbach, 16. Juni 2014

Nr. 6

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Gastschulanordnung im Ausbildungsberuf "Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement"	78
Gastschulanordnung im Ausbildungsberuf "Automobilkaufmann/Automobilkauffrau"	78
Förderung des kommunalen Straßenbaus; Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG); Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen	79
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Richtlinien zur Förderung der Regionalpartnerschaften des Bezirkes Mittelfranken mit der Region Limousin (Frankreich) und der Woiwodschaft Pommern (Polen) in der Fassung vom 01.01.2014	80
Bekanntmachung der Planungsverbände	
36. öffentliche Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken am 23. Juli 2014	81
290. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Region Nürnberg am Montag, 14. Juli 2014	81
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
10. Satzung zur Änderung der Satzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg	82
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2014	82
Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein (Entwässerungssatzung - EWS) vom 28. Mai 2014	83
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein (GS - EWS)	95
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	98



**Satzung
für die öffentliche Entwässerungsanlage
des Zweckverbands
Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein
(Entwässerungssatzung - EWS)**

Vom 28. Mai 2014

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) der Art. 17 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl. S. 619) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174), folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen - Privatkanäle
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Vorlage von Entwässerungsplänen - Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Anzeigepflicht - Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Überwachung - Unterhalt und Betrieb
- § 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen
- § 14 Einleiten in die Kanäle
- § 15 Verbot des Einleitens - Einleitungsbedingungen
- § 16 Abscheider
- § 17 Untersuchung des Abwassers
- § 18 Haftung
- § 19 Grundstücksbenutzung
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Anordnungen für den Einzelfall
- § 22 Inkrafttreten

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

(1) Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung.

(2) Im Übrigen bestimmt Art und Umfang der Entsorgung der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein.

(3) Zur Entwässerungsanlage des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein gehören nicht die Grundstücksanschlüsse.

**§ 2
Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist, insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke sowie Entwässerungsmulden.

Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Entwässerungsmulden

sind offene Gräben, die ausschließlich zur Aufnahme von Niederschlagswasser dienen, das auf Überdachungen von Flächen und Gebäudedächern anfällt (Dachwasser).

Anliegerkanäle

sind Kanäle, die der unmittelbaren Entwässerung der Grundstücke dienen.

Privatkanäle

im Sinne dieser Satzung sind Kanäle in öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht vom Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 1 verlegt oder übernommen wurden. Ihre Zweckbestimmung entspricht im Übrigen der der Kanäle.

Trennsystem

ist ein Entwässerungssystem, bei dem Schmutz- und Regenwasser getrennt voneinander in gesonderten Leitungen oder Entwässerungsmulden abgeführt werden

Sammelkläranlagen

sind Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers, einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Entwässerungsanlagen

sind die Kanäle und Sammelkläranlagen einschließlich Sonderbauwerke.

Grundstücksentwässerungsanlagen

sind alle Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung der Abwässer dienen.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)

sind die Leitungen vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze. Zum Grundstücksanschluss gehört auch die Verbindung des Anschlusskanals mit dem öffentlichen Kanal (Kanalanstich).

Kanalanstich

ist die Verbindung des Anschlusskanals mit dem Kanal.

Grundleitungen

sind die im Erdreich oder unter der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen, die das Abwasser in der Regel dem Anschlusskanal zuführen.

Kontrollschacht

ist eine Einrichtung zur Kontrolle sowie zur Reinigung der Grundstücksentwässerungsleitungen.

Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses aus den Grundstücken sowie für die Entnahme von Abwasserproben.

Verbandsgebiet

ist das Gebiet im Sinne des § 3 der Satzung des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein vom 28.10.2010 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 24/2010 S. 205).

§ 4**Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet gelegenen Grundstückes ist berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage anschließen zu lassen und nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein.

(3) Ein Anschluss und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist;
3. wenn eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.

(4) Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die notwendige gesonderte Behandlung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit (Siedlungsstruktur, Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, Gewässerschutz usw.) beeinträchtigen.

(5) Unabhängig von dem Recht und der in dem § 5 geregelten Verpflichtung zum Anschluss bestimmter Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage darf im übrigen der Anschluss von Grundstücken und den darauf errichteten Bauten oder Anlagen nur nach vorheriger Genehmigung des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein erfolgen. Die Vorlage- und Anzeigepflichten nach §§ 10 und 11 sind ferner zu beachten.

§ 5**Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Schmutzwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss

vor Beginn der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Aufspeicherung von Abwasser ist verboten, ausgenommen die Aufspeicherung von Niederschlagswasser zur Verwendung auf dem eigenen Grundstück, soweit keine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke hierdurch auftritt. Weitere Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein.

§ 6

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn

1. der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
2. eine Speicherung zur Wiederverwendung oder Versickerung von Niederschlagswasser, insbes. Dachflächenwasser, für z. B. Gartenbewässerung technisch einwandfrei und ohne Beeinträchtigung von Allgemeinwohl, Gesundheit, Hygiene und der Nutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung möglich ist.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein einzureichen. Bei einer Versickerung ist zusätzlich ein Bodenuntersuchungsgutachten beizufügen, das die Unbedenklichkeit der Versickerung für die Nutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung bescheinigt.

(3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen - Privatkanäle

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Sondervereinbarung etwas anderes bestimmt.

(2) Grundstücke an Straßen, in denen kein Kanal liegt, können an die öffentliche Entwässerungsanlage durch einen Privatkanal angeschlossen werden. Die erforderliche Genehmigung hierzu sowie die einzelnen Benutzungsbedingungen sind in einer Sondervereinbarung zu regeln.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein kann auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10, 11 und 12 gelten entsprechend.

(2) Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) In Fällen des Absatz 1 Satz 2 werden die zur Verlegung und Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses erforderlichen Straßenaufgrabungen an Straßen, die in der Baulast des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein stehen, durch einen Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zwischen dem Grundstückseigentümer bzw. dem Erbbauberechtigten und dem Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein geregelt.

(4) Der Grundstückseigentümer haftet dem Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein gegenüber für alle Schäden, die dieser aus der Benützung des Straßenkörpers und der sonstigen Bestandteile der Straße entstehen.

(5) Wenn durch mehrere, kurz hintereinander folgende Anschlüsse der Bestand der Straße oder des Straßenkanals gefährdet oder der Betrieb der öffentlichen Kanalisation erschwert würde, kann der gemeinsame Anschluss mehrerer Grundstücke vom Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein gefordert werden, auch wenn diese Grundstücke nicht im gemeinsamen Eigentum eines Verpflichteten nach dieser Satzung stehen.

(6) Soll bei einem Neubauvorhaben der bereits von einer früheren Bebauung vorhandene Anschlusskanal wieder verwendet werden, ist dieser vor Einreichung der Planunterlagen (vgl. § 12 Abs. 2) durch eine eingehende Sichtprüfung mittels Kamerabefahrung auf seinen baulichen Zustand zu überprüfen. Bei Kanälen, die älter als 40 Jahre sind, ist zusätzlich eine Dichtigkeitsprüfung mittels Wasserstandsfüllung durchzuführen. Der Zeitpunkt der vorgesehenen Überprüfung ist dem Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein mindestens 24 Stunden vorher zu melden. Das Untersuchungsergebnis

ist zu protokollieren und dem Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein mit Planvorlage einzureichen. Diese Überprüfungsspflicht gilt auch bei Anschluss von Industrie- und Gewerbeneubauten sowie bei Anschluss von sonstigen Neubauten in Wasserschutzgebieten an bestehende Grundleitungen innerhalb der Grundstücke, soweit die letzte Überprüfung älter als 10 Jahre ist.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen und ggf. zu beseitigen ist. Sie ist stets in einem betriebssicheren Zustand zu halten; bei Bedarf ist sie gründlich zu reinigen und zu spülen. Verstopfungen, etwa durch Verwurzelungen und Ablagerungen, oder sonstige Mängel sind zu beseitigen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist auf Verlangen des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten mit einem Messschacht zur Schadstoffkontrolle nach § 17 zu versehen.

(3) Wird industrielles oder gewerbliches Abwasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für die Ermittlung einer Starkverschmutzungsgebühr einen Probeentnahmeschacht an geeigneter Stelle in den Grundstücksanschlusskanal einzubauen. Erfolgt die Einleitung mittels mehrerer Anschlusskanäle, so besteht die Verpflichtung für jeden Anschlusskanal.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(5) Gegen Rückstau aus der Kanalisation hat sich der Anschlussnehmer selbst durch Einbau entsprechender technischer Vorrichtungen zu schützen. Als Rückstauenebene gilt mindestens die Straßenhöhe an der Stelle des Kanalanstichs.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch Unternehmer ausgeführt werden, die seitens des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein für die Ausführung solcher Arbeiten zugelassen sind. Voraussetzung für die Zulassung ist die Mitgliedschaft in einer Handwerkskammer oder einer Industrie- und Handelskammer sowie die Beschäftigung von Personal, dessen Qualifikation für die Ausführung von privaten Entwässerungsanlagen nachgewiesen werden kann. Als Zulassung gilt ohne weiteren Nachweis der fachli-

chen Eignung die Mitgliedschaft in der Güteschutzgemeinschaft Kanalbau. Die Zulassung kann bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung entzogen werden.

§ 10

Vorlage von Entwässerungsplänen - Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Nach dieser Satzung sind folgende Vorhaben genehmigungspflichtig:

1. die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden mit Anschluss an den Kanal oder Privatkanal,
2. die Herstellung und Änderung der Entwässerungseinrichtungen in Gebäuden unterhalb der Rückstauenebene, mindestens jedoch aller Entwässerungseinrichtungen unterhalb des Erdgeschossbodens,
3. die Herstellung, Änderung und der Betrieb von Privatkanälen,
4. die Herstellung und Änderung von blinden Anschlusskanälen,
5. die vorübergehende Einleitung von Abwasser bei Festen und Veranstaltungen sowie das Aufstellen von Toilettenwagen, Baustelleneinrichtungen, Bürocontainern u. ä., die vorübergehend am Kanal angeschlossen werden sollen,
6. die vorübergehende Einleitung von Grundwasser aus Baustellen, Grundwasserbohrversuchen- und -sanierungen, sowie die dauernde Einleitung von Sickerwasser zur Trockenlegung und -haltung bestehender Gebäude und Gebäudeteile,
7. die vorübergehende Einleitung von Abwasser bei Fassadenreinigung,
8. die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungseinrichtungen innerhalb von Gebäuden, die gewerbliche, industrielle und ähnliche nicht-häusliche Abwasser aufnehmen und ableiten, insbesondere Abwasservorbehandlungsanlagen, sowie die Änderung der genehmigten Abwassermenge der Abwasserzusammensetzung und des Verfahrens der Vorbehandlung,
9. die Einleitung von Stoffen nach § 15 Abs. 3,
10. der Einbau von automatischen Abwassermess-einrichtungen.

(2) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein zusammen mit einem Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung folgende Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen:

1. amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1 : 1000, mit Eintragung der

vorhandenen und geplanten Bauten, davon einer mit amtlichen Angaben über Flurnummern, Besitzverhältnisse und Grundstücksfläche,

2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen einschließlich des Anschlusskanals an den Kanal und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind. Vorhandener Baumbestand ist einzutragen.
3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände und des Anschlusskanals im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Keller-sohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche etc. zu ersehen sind, ferner erforderlichenfalls Detailpläne und Rohrnetzberechnungen. Für die Bemessung von regenwasserführenden Leitungen ist eine Abflussspende von 300 l/s ha zugrunde zulegen, bei Regenfalleitungen 300 l/s ha.
4. wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Menge (Minimum, Maximum, Mittel) des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
 - die Vorbehandlung des Abwassers (z. B. Kühlung, Abscheidung, Reinigung, Neutralisation, Entgiftung, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit notwendig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss), durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen, durch Erläuterungsbericht und erforderlichenfalls durch Badverzeichnisse, z. B. bei Abwässern aus galvanischen oder ähnlichen Betrieben.

(3) Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(4) Der Zweckverband Gewerbe- und Industrieabwasser Nürnberg-Feucht-Wendelstein prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung und den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband Gewerbe- und Industrieabwasser Nürnberg-Feucht-Wendelstein schriftlich seine Genehmigung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Genehmigungsbekanntmachung (Anschluss- und Benutzungsgenehmigung) zurück. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der Zweckverband Gewerbe- und Industrieabwasser Nürnberg-

Feucht-Wendelstein dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(5) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Genehmigung des Zweckverbands Gewerbe- und Industrieabwasser Nürnberg-Feucht-Wendelstein begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Genehmigung unberührt.

(6) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 4 kann der Zweckverband Gewerbe- und Industrieabwasser Nürnberg-Feucht-Wendelstein Ausnahmen zulassen, sofern eine ordnungsgemäße Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(7) In den Fällen, in denen nach wasserrechtlichen Bestimmungen auch die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist, ist die Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren vom 13. März 2000 (GVBl. 2000 S. 156) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(8) Bei Abweichungen von den der Genehmigung des Zweckverbands Gewerbe- und Industrieabwasser Nürnberg-Feucht-Wendelstein zugrunde liegenden Planunterlagen sind rechtzeitig vor Ausführung Ergänzungen (2-fach) zur Genehmigung einzureichen. Bei unwesentlichen Änderungen kann die Vorlage von Bestandsplänen auch nachträglich erfolgen.

(9) Soweit nach Bestimmungen dieser Satzung oder nach bau- oder wasserrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit eines Widerrufs vorgesehen ist, erfolgt die Genehmigung für die jeweilige Grundstücksentwässerungsanlage widerruflich. Hierunter fallen insbesondere Abscheide-, Vorreinigungs- und Grundstückskläranlagen jeglicher Art, ferner Hebeanlagen.

(10) Vom Widerruf wird u. a. Gebrauch gemacht, wenn die Anlagen nicht mehr funktionsfähig sind, die Voraussetzungen für den Einbau nicht mehr vorliegen oder sich die Bemessungsgrundlagen geändert haben, ferner, wenn sich die auferlegten Einleitungsbedingungen ändern.

§ 11

Anzeigepflicht - Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband Gewerbe- und Industrieabwasser Nürnberg-Feucht-Wendelstein den Beginn

- der Herstellung,
- der Änderung und
- der Beseitigung

der Grundstücksentwässerungsanlagen drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Dies gilt auch für die

Durchführung größerer Unterhaltsarbeiten. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Wiederaufnahme von Entwässerungsarbeiten sowie der Zeitpunkt des Anstiches an einem Kanal sind mindestens 24 Stunden anzuzeigen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den genehmigten Plänen fachgerecht, insbesondere wasserdicht herzustellen. Bei Planabweichung sind Bestandspläne entsprechend § 10 Abs. 8 vorzulegen.

(4) Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Während der Dauer der Ausführung von Entwässerungsarbeiten muss der genehmigte Entwässerungsplan stets auf der Baustelle bereit liegen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe auf seine Kosten bereitzustellen.

(5) Anstiche an einen Kanal oder auch an einen Privatkanal dürfen nur unter Aufsicht eines Beauftragten des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein vorgenommen werden.

(6) Das Öffnen eines öffentlichen Kanalschachtdeckels sowie das Einsteigen in einen öffentlichen Kanal dürfen nur durch die Personen erfolgen, die der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein hierzu ermächtigt hat.

(7) Anschlusskanäle und sämtliche Grundleitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein verdeckt werden. Die Zustimmung ist rechtzeitig einzuholen. Anderenfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein freizulegen. Die Kosten für die Freilegung hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den einschlägigen technischen Regeln einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Über die Dichtheitsprüfung ist eine Niederschrift (Formblatt) mit ergänzendem Lageplan zu fertigen. Diese ist vom Bauherrn oder Grundstückseigentümer und von der ausführenden Baufirma zu unterzeichnen und dem Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein nach erfolgter Prüfung innerhalb einer Woche vorzulegen.

(9) Prüfungen auf ordnungsgemäße Einfüllung und Verdichtung der Baugruben für Anschlusskanäle im Straßenbereich können jederzeit auf Kosten des Grundstückseigentümers vorgenommen werden.

(10) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein zur Nachprüfung anzuzeigen.

(11) Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des Grundeigentümers bzw. seines beauftragten Unternehmens eine Bescheinigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen nach Absatz 8 vorgelegt wird.

(12) Vor Ingebrauchnahme der Grundstücksentwässerungsanlage sind alle Teile von Bau- und sonstigen Fremdstoffen, die etwa hineingelangt sind, zu reinigen und die Leitungen durchzuspülen. Bei Trennkanalesation sind die Grundstücksentwässerungsanlagen für Dach, Regen- und Schmutzwässer vor deren Inbetriebnahme durch Farbproben auf vorschriftsmäßige Einleitung und Abführung der anfallenden Abwässer zu überprüfen.

(13) Die Genehmigung nach § 10 Abs. 4 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Überwachung - Unterhalt und Betrieb

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben die Beauftragten des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Abwasserbeseitigung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau aller Anlagenteile und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die dem Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Die Betretung von Wohnungen ist nur im erforderlichen Umfang und nur insoweit zulässig, als dies zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon, soweit als möglich, vorher verständigt. Die Betretung hat nur, soweit nicht Gefahr in Verzug ist, zu einer angemessenen Tageszeit zu erfolgen.

Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen.

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein kann darüber hinaus jederzeit verlan-

gen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der Zweckverband Gewerbe- und Industrieabwasser Nürnberg-Feucht-Wendelstein den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband Gewerbe- und Industrieabwasser Nürnberg-Feucht-Wendelstein anzuzeigen.

(5) Der Zweckverband Gewerbe- und Industrieabwasser Nürnberg-Feucht-Wendelstein ist weiterhin befugt, erforderliche Aufgrabungen von Grundstücksanschlüssen innerhalb der Straße und Wiederinstandsetzungen an den Grundstücksanschlüssen einschließlich der dabei erforderlichen Nebenarbeiten auf Kosten des Grundstückseigentümers vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist.

(6) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem guten, vorschriftsmäßigen und betriebssicheren Zustand zu halten. Er hat für die Reinigung und Spülung zu sorgen sowie Verstopfungen, insbesondere auch Verwurzelungen und Ablagerungen, unverzüglich zu beseitigen.

(7) Besteht begründeter Verdacht von schadhafte Anschlusskanälen oder Grundleitungen, dann hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten diese auf Anordnung des Zweckverbands Gewerbe- und Industrieabwasser Nürnberg-Feucht-Wendelstein freilegen, erforderlichenfalls mittels Kamerabefahrung überprüfen zu lassen.

(8) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 7 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke und für die Eigentümer der Entwässerungsanlage.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen

(1) Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

(2) Die Gruben und aufgelassenen Grundstückskläranlagen sind zu entleeren, zu reinigen und zu desinfizieren, gegebenenfalls auf Anordnung des

Zweckverbands Gewerbe- und Industrieabwasser Nürnberg-Feucht-Wendelstein entweder zu beseitigen oder mit reinem Erdmaterial aufzufüllen und die Einsteigöffnungen verkehrssicher abzudecken.

(3) Alte, nicht mehr genutzte Kanäle sind von bestehenden Leitungen abzutrennen und luft- und wasserdicht zu verschließen. Im Bereich öffentlicher Straßen- und Wegeflächen liegende, aufzulassende Kanäle (Anschlusskanäle) sind zusätzlich mit flüssigem Beton, Dämmen oder Gleichwertigem zu verpressen. Die Arbeiten hierzu dürfen nur unter Aufsicht des Zweckverbands Gewerbe- und Industrieabwasser Nürnberg-Feucht-Wendelstein durchgeführt werden.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Mischwasserkanäle dürfen Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser und in Entwässerungsmulden nur Dachwasser eingeleitet werden. Dachwasser muss in Entwässerungsmulden eingeleitet werden, wenn ein Grundstück, auf dem Dachwasser anfällt, an eine Entwässerungsmulde grenzt. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, insbesondere getrennte Entwässerungsleitungen und Anschlussleitungen anzulegen.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 können auf begründeten Antrag zugelassen werden, wenn dadurch die auch nach den wasserrechtlichen Vorschriften erforderliche ordnungsgemäße Abführung durch die Kanalisation und das insbesondere aus diesem Grunde geschaffene Trennsystem nach § 3 dieser Satzung in keiner Weise beeinträchtigt oder gefährdet werden kann und auch keinerlei sonstige öffentliche Interessen, insbesondere der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit, dem entgegenstehen.

(4) Wenn und solange eine Belastung der einzelnen Kanäle durch die Einleitung von Niederschlagswässern aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nicht mehr vertreten werden kann, dann kann der Zweckverband Gewerbe- und Industrieabwasser Nürnberg-Feucht-Wendelstein für einzelne Kanäle die Zuführung derartiger Wässer dem Umfang nach beschränken, geeignete Rückhaltemaßnahmen oder deren anderweitige Ableitung vorschreiben.

(5) Bei Grundstücken, auf denen wegen der dort gelagerten oder umgeschlagenen Stoffe unkontrollierbar Abwasser (z. B. mit dem Löschwasser und evtl. gleichzeitig auftretendem Niederschlagswasser) in das Kanalnetz gelangen kann, das zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des beschäftigten Personals, des Bestandes oder Betriebes der Entwässerungseinrichtung oder sonst zu einer Gewässerverunreinigung führen kann, ist der Zweckverband Gewerbe- und Industrieabwasser Nürnberg-Feucht-Wendelstein berechtigt, den Einbau entsprechend bemessener Rückhaltebecken bzw. entsprechender Absperreinrichtungen anzuordnen. Zur Abschätzung des Gefährdungspotentials kann der Zweckverband Gewerbe- und Industrieabwasser Nürnberg-Feucht-Wendelstein

Feucht-Wendelstein von dem Einleiter entsprechende Auskünfte, Nachweise oder Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen auf Kosten des Einleiters verlangen.

(6) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein.

(7) Die Einleitung von solchen gewerblichen Abwässern, denen § 15 dieser Satzung nicht entgegensteht, ist nur mit Genehmigung des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein zulässig. Im Antrag sind Menge und Art der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer zu bezeichnen; ferner ist anzugeben, ob sie eine der in § 15 Abs. 1 genannten Eigenschaften aufweisen. Die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung wird nur widerruflich und nur dann erteilt, wenn die Abwässer die in § 15 Abs. 1 aufgeführten Eigenschaften nicht oder bei Einleitung infolge geeigneter Vorkehrungen (z. B. Neutralisation, Entgiftung, Vorklärung, Vorreinigung, Desinfektion, Öl- und Fettabseidung, Abkühlung, Filtrierung) nicht mehr besitzen.

Sie können insbesondere auch widerrufen oder geändert werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen oder die entsprechenden Verwaltungsvorschriften geändert oder ergänzt werden.

(8) Wenn die getroffenen Vorkehrungen oder Einrichtungen nicht wirksam sind oder bleiben, müssen die von dem Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein angeordneten Änderungen und Ergänzungen unverzüglich vorgenommen werden, ansonsten kann die Einleitung untersagt werden. Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein ist darüber hinaus berechtigt, bei Verstößen gegen § 15 Abs. 1 und 2 dieser Satzung die Einleitung von schädlichen Abwässern durch geeignete technische Maßnahmen zu unterbinden. Er kann hierzu sowohl die erforderliche Auflage erteilen, als auch die notwendigen Maßnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme durchführen.

(9) Die Einleitung radioaktiver Abwässer (§ 15 Abs. 2) wird genehmigt, wenn die nach der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I, S. 2905) in ihrer jeweils gültigen Fassung bestehenden oder im Vollzug dieser Verordnung begründeten Verpflichtungen, insbesondere die zulässigen Grenzwerte beachtet werden.

(10) Die Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 grundsätzlich verboten. Ausnahmen können auf Antrag nur in folgenden Fällen genehmigt werden:

1. wenn eine unmittelbare Einleitungsmöglichkeit in einen Regenwasserkanal oder eine Entwässerungsmulde besteht. Vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubniserteilung ist für die Einleitung die Genehmigung des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein erforderlich. Diese kann nur widerruflich und nur dann erteilt werden, wenn die Einrichtungen zur Einleitung des Grundwassers so beschaffen sind, dass Eintritt und Rückstau von Kanalwasser in den

Untergrund mit Sicherheit verhindert werden. Bei zu starker Belastung der öffentlichen Entwässerungsanlage kann vom Widerruf der Erlaubnis Gebrauch gemacht werden.

2. wenn bei Durchführung von Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung der Baugruben vorübergehend Grundwasser abgeleitet werden soll. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Grundwasserableitung wieder einzustellen.

3. wenn aufgrund wasserrechtlicher Auflagen eine Grundwasseruntersuchung (Pumpversuch) bzw. eine Grundwassersanierung durchzuführen ist. Die Einleitung kontaminierten Grundwassers ist nur über eine entsprechende Vorbehandlungsanlage im Rahmen der in § 15 bzw. den wasserrechtlich festgelegten Schadstoffgrenzwerten möglich. Die Genehmigung kann nur widerruflich und nur vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt werden.

Einleitungen nach Absatz 9 Nr. 1 bis 3 können auf entsprechenden Antrag nur genehmigt werden, wenn sichergestellt wird, dass die zur Berechnung der Einleitungsgebühren erforderlichen Mengenmessenrichtungen eingebaut werden. Der Antrag ist mindestens drei Wochen vor Beginn der ersten Einleitung einzureichen.

(11) Die Einleitung von unbehandeltem Abwasser aus Fassadenreinigung ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 10 grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann einer Einleitung ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn das anfallende Abwasser über mobile Wasserauffangeinrichtungen und nachfolgender Vorbehandlung entsprechend den in § 15 Abs. 3 bzw. den wasserrechtlich festgelegten Grenzwerten aufbereitet wird. Es ist sicherzustellen, dass das anfallende Abwasser nicht in Straßengullys, oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser gelangt.

(12) Die Einleitung von unbehandelten Kondensaten aus Feuerungsanlagen ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 11 grundsätzlich verboten. Derartige Kondensate können auf Antrag eingeleitet werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine vorherige Neutralisation auf einen zulässigen pH-Wert vorgenommen wird.

(13) Die Einleitung des bei Festen und Veranstaltungen und dergleichen anfallenden Abwassers ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 genehmigungspflichtig. Bei Anfall von fetthaltigem Abwasser kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn entsprechende Fettabscheidvorrichtungen vorgeschaltet werden. Das Gleiche gilt bei Einleitung von Abwasser aus mobilen Einrichtungen

(14) Die Einleitung von Kühlwasser ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 15 Buchst. c grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann ausnahmsweise eine Einleitung gestattet werden, wenn:

1. der Nachweis erbracht wird, dass alle Möglichkeiten von wassersparenden Maßnahmen ausgeschöpft wurden,

2. die in § 15 Abs. 3 festgelegten Grenzwerte eingehalten und
3. sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(15) Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein kann anordnen, dass die in den Absätzen 6 bis 12 bezeichneten Vorkehrungen durch Beauftragte regelmäßig überwacht werden.

§ 15

Verbot des Einleitens - Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen bzw. die benachbarten Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die Behandlung und Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe wie z.B. Benzin und Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser (vgl. § 14 Abs. 10),
7. feste Stoffe - auch in zerkleinerter Form die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in Abwasserleitungen führen können oder schwer abbaubar sind, wie
 - Schutt, Asche, Müll, Sand, Kies, Schlacke, Faserstoffe, Zement,
 - Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, Schlachtabfälle,
 - Kunststoffe, Teer, Pappe, Verpackungsmaterial aller Art
 - Papierabfälle, Textilien, Verbands- und Hygienematerial,

- Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Farben und Lacke,
 9. Chemikalien, wie
 - fotografische Entwickler- und Fixierbäder,
 - Imprägnier-, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel,
 - Lösungsmittel (z. B. Benzin, Per-, Trichlorethylen, Aceton, Farbverdünner),
 10. unbehandelte Abwässer aus Fassadenreinigungen nach § 14 Abs. 11,
 11. unbehandelte Kondensate aus Feuerungsanlagen nach § 14 Abs. 12,
 12. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 13. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückkläranlagen und Abortgruben,
 14. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, metallorganische Verbindungen, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein entsprechend den Schadstoffgrenzwerten nach § 15 Abs. 3 zugelassen hat.
15. Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben
 - a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - b) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - c) das als Kühlwasser benutzt worden ist,
 - d) das die genehmigte Höchstzuflussmenge überschreitet,

(3) Für die Beschaffenheit und Inhaltstoffe nicht-häuslicher Abwässer sind folgende Grenzwerte einzuhalten, soweit nicht nach der "Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisation" in der jeweils geltenden Fassung andere Grenzwerte vorgeschrieben sind:

Temperatur	35° C
pH-Wert	6,5 – 11

sofern nicht in den Genehmigungsbedingungen ein enger begrenzter pH-Wert festgelegt wird

absetzbare Stoffe (gemessen nach einstündiger Absetzzeit)	1,0 ml/l
Suspensa (aus der abgesetzten Probe)	50 mg/l

Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Arsen	(As)	0,5 mg/l
Blei	(Pb)	1,0 mg/l
Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
Chrom gesamt	(Cr)	2,0 mg/l
Chrom VI	(CrO ₄)	0,5 mg/l
Cobalt	(Co)	5,0 mg/l
Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l
Nickel	(Ni)	1,0 mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,02 mg/l
Selen	(Se)	0,5 mg/l
Silber	(Ag)	2,0 mg/l
Zink	(Zn)	2,0 mg/l
Zinn	(Sn)	3,0 mg/l
Aluminium	(Al)	10 mg/l

Anorganische Stoffe (gelöst)

Ammonium und Ammoniak und solche Stoffe, die Ammonium/Ammoniak freisetzen (berechnet als N)	150 mg/l
---	----------

Cyanid, durch Chlor zerstörbar	(CN)	1,0 mg/l
Fluorid	(F)	50 mg/l
Nitrit	(NO ₂)	20 mg/l
Sulfid	(S)	10 mg/l

Organische Stoffe

Phenole	(als C ₆ H ₅ OH)	5 mg/l
Kohlenwasserstoffe, aliphatisch		20 mg/l
BTX-Aromaten (Summe von Benzol, Toluol und Xylolen)		10 mg/l
Halogenkohlenwasserstoffe, leichtflüchtig	Summe	1,0 mg/l
Trichlorbenzole		0,05 mg/l
Polychlorierte Biphenyle	(PCB)	0,001 mg/l

Im Einzelfall können Frachtbegrenzungen für Schadstoffe nach Absatz 3 und für Abwässer mit höherem CSB-Werten als 5000 mg/l vom Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein festgelegt werden.

(4) Wird eine private Abwasserreinigungsanlage betrieben, gelten die Grenzwerte gemäß Absatz 3

unmittelbar am Ablauf dieser Anlage. Wird keine Abwasserreinigungsanlage betrieben, gelten die Grenzwerte an der Stelle, an der Abwasser anfällt. Sind mehrere Anfallstellen in einem Betrieb vorhanden, so dürfen Abwässer gleichartiger Zusammensetzung gemeinsam behandelt und abgeleitet werden.

Verschiedenartige Abwässer sind getrennt zu behandeln und getrennt abzuleiten.

Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung von Grenzwerten ist unzulässig.

(5) Wer verursacht, dass schädliche Stoffe der in § 15 Abs. 1 und 2 genannten Art, insbesondere feuergefährliche, explosionsfähige, giftige oder radioaktive Stoffe in die Entwässerungseinrichtungen gelangen, hat den Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein unverzüglich zu verständigen (vgl. § 12 Abs. 4). Die gleiche Verpflichtung haben die Eigentümer, dinglich Berechtigte und die Benutzer der Grundstücke, die einen derartigen Schadensfall wahrnehmen.

§ 16 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen. Fallen auf einem angeschlossenen Grundstück Abwässer an, die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen, ist dem Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein auf Verlangen die Menge der Stoffe und die Art der Entsorgung nachzuweisen.

(2) Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Hierzu hat der Verpflichtete auf Verlangen und nach Angaben des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein auf eigene Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) zu schaffen, sowie automatische

Probenahmegeräte einzubauen. Probenahmestellen sind stets zugänglich zu halten.

(3) Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind so viele Abwassermengenmesseinrichtungen einzubauen, wie zur getrennten Bestimmung der Mengen häuslichen und nichthäuslichen Abwassers erforderlich sind.

(4) Gewerbliches oder industrielles (nicht-häusliches) Abwasser, das Inhaltsstoffe nach § 15 enthält, wird vom Zweckverband Gewerbe- park Nürnberg-Feucht-Wendelstein regelmäßig untersucht, und zwar nach vier Gefährdungsklassen:

Klasse 1: 5 Regeluntersuchungen jährlich

In diese Klasse werden alle genehmigungspflichtigen Einleitungen zugeordnet, deren Abwässer Cyanid (leicht freisetzbar), Chlor, Sulfid, Chrom VI und Schwermetalle - außer Eisen - enthalten können.

Klasse 2: 3 Regeluntersuchungen jährlich

In diese Klasse werden Abwassereinleitungen zugeordnet mit einer Tageswassermenge von mehr als 10 m³.

Klasse 3: 2 Regeluntersuchungen jährlich

In diese Klasse werden Abwassereinleitungen zugeordnet mit einer Tageswassermenge von weniger als 10 m³.

Klasse 4: Maximal eine Regeluntersuchung jährlich

In diese Klasse werden Abwassereinleitungen zugeordnet mit einer wöchentlichen Abwassermenge von weniger als 1 m³.

Bei Überschreitung von Grenzwerten erfolgen kostenpflichtige Zusatzuntersuchungen.

Werden im Kalenderjahr mehr als drei Proben wegen Grenzwertüberschreitung beanstandet, dann wird die Einleitungsstelle der nächsthöheren Gefährdungsklasse zugeordnet. Erfolgt im laufenden Kalenderjahr keine Grenzwertüberschreitung, dann kann die Anzahl der Regeluntersuchungen reduziert werden.

(5) Die Beauftragten des Zweckverbands Gewerbe- park Nürnberg-Feucht-Wendelstein und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

(1) Der Zweckverband Gewerbe- park Nürnberg-Feucht-Wendelstein haftet unbeschadet der Bestimmung in Absatz 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Entwässerungsanlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren

Ereignissen hervorgerufen werden, soweit diese sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht hätten vermeiden lassen.

(2) Der Zweckverband Gewerbe- park Nürnberg-Feucht haftet für Schäden, die aus dem Bau und dem Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage entstehen, nur dann, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Zweckverbands Gewerbe- park Nürnberg-Feucht-Wendelstein beruhen.

(3) Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 gilt nicht für die gesetzliche Haftung des Zweckverbands Gewerbe- park Nürnberg-Feucht-Wendelstein nach dem Haftpflichtgesetz, dem Umwelthaftungsgesetz oder ähnlicher Haftpflichtbestimmungen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(5) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband Gewerbe- park Nürnberg-Feucht-Wendelstein für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst vorteilhaft ist.

Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband Gewerbe- park Nürnberg-Feucht-Wendelstein zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung oder Bebauungsplan für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Abs. 5 ein Grundstück ohne vorherige Genehmigung durch den Zweckverband Gewerbe- park Nürnberg-Feucht-Wendelstein anschließt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
3. eine der in § 11 Abs. 1, 3, 7 und 8, § 12 Abs. 4 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
4. entgegen § 10 Abs. 1, 2 und 5 vor Genehmigung des Zweckverbands Gewerbe- park Nürnberg-Feucht-Wendelstein mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungs- anlage beginnt oder beginnen lässt,
5. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Ab- wässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet oder seiner Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 5 nicht nachkommt.
6. entgegen den Bestimmungen in § 10 Abs. 2 Nr. 4 unvollständige oder unrichtige Angaben macht.
7. entgegen § 12 Abs. 1 und § 17 Abs. 5 den Be- auftragten des Zweckverbands Gewerbe- park Nürnberg-Feucht-Wendelstein den Zugang zu den Grundstücksentwässerungsanlagen verwei- gert.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall - Zwangsmittel

Der Zweckverband Gewerbe- park Nürnberg-Feucht- Wendelstein kann zur Erfüllung der nach dieser Sat- zung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Ent- wässerungsanlage des Zweckverbands Gewerbe- park Nürnberg-Feucht (Entwässerungssatzung - EWS) vom 2. März 1999 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 5 v. 12.03.1999 S. 38) außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 28.05.2014 von der Verbandsversammlung des Zweckverbands Gewerbe- park Nürnberg-Feucht-Wendelstein beschlossen. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Nürnberg, 28. Mai 2014

Zweckverband Gewerbe- park
Nürnberg-Feucht-Wendelstein
gez.
Konrad Rupprecht
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 83